

Interpellation Fraktion FDP (Alexander Feuz): Gelten die Verkehrsregeln für alle? Oder Privilegierung der Stadtnomaden/Zaffaraya Stadttauben Co.?

Die sog. Stadtnomaden sowie die Hüttensiedlung Zaffaraya aber auch andere ähnliche Wohnformen werden seit geraumer Zeit durch die Behörden privilegiert behandelt. Die allgemeingültigen Prinzipien des Baurechts sowie des Strassenverkehrsrechts/Zulassung scheinen offenbar für sie nicht zu gelten.

Jedenfalls gemäss Medienberichten zügelt zumindest ein Teil der Betroffenen alle drei Monate mit ihren Fahrzeugen den Standort. Insbesondere interessiert der Umstand, ob die häufig vorkommenden Zügelaktionen auf öffentlichem Grund strassenverkehrsrechtlich korrekt verlaufen und die Fahrzeuge eingelöst sind.

Der Gemeinderat ist deshalb gebeten, die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. Sind die Fahrzeuge (Wohnwagen etc.) bei der Überführung auf öffentlichen Strassen korrekt eingelöst?
2. Sind sie bei der Überführung auf öffentlichen Strassen verkehrstüchtig?
3. Bestehen diesbezügliche gültige Halterhaftpflichtversicherungen?
4. Kontrolliert die Polizei bei Zügelaktionen, ob die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind? Wenn Nein, warum nicht?
5. Liegen diesbezüglich etwas allfällige Ausnahmegenehmigungen von entsprechenden Strassenverkehrsvorschriften des Bundes oder des Kantons vor? Wenn Ja, welche?
6. Falls nicht alle Fahrzeuge eingelöst sind, wer haftet bei einem allfälligen Schadensfall anlässlich der Transporte?
7. Bei Wissen um diesen Umstand und Nichteinschreiten könnte die Stadt Bern gestützt auf Staatshaftungsansprüche zur Verantwortung gezogen werden, insbesondere zumal sie diese Zügelaktionen befürwortet und unterstützt. Wie stellt sich der Gemeinderat zum Umstand, dass im Schadensfall daraus haftungsrechtliche sehr kostspielige Konsequenzen auf ihn zukommen könnten?
8. Ohne Einlösung der Fahrzeuge ist ein rechtmässiger Transport der Wohnwagen nur über Sattelschlepper o.ä. möglich. Wird dies entsprechend kontrolliert und bei Verstoss sanktioniert? Wenn Nein, warum nicht?
9. Beteiligt sich die Stadt an den Kosten dieser Zügelaktionen/Transporte?
 - a. finanziell?
 - b. personell (Verkehrspolizei)?
 - c. durch andere Mittel?
10. Ist der Gemeinderat gewillt in Zukunft die für alle gültige Rechtsordnung auch in Bezug auf die Stadtnomaden, Zaffaraya ed.al. durchzusetzen?

Bern, 1. Dezember 2011

Interpellation Fraktion FDP (Alexander Feuz, FDP): Jacqueline Gafner Wasem, Mario Imhof, Bernhard Eicher, Jimmy Hofer, Roland Jakob, Ueli Jaisli, Kurt Rügsegger, Rudolf Friedli, Eveline Neeracher, Manfred Blaser

Antwort des Gemeinderats

Die in der Interpellation gestellten Fragen fallen in den gerichtspolizeilichen Zuständigkeitsbereich der Kantonspolizei und Justiz.

Zu Frage 1 bis 5:

Der Polizei ist es aus Datenschutzgründen nicht möglich, Auskünfte über Anzahl und Resultat von Verkehrskontrollen bestimmter Personengruppen zu geben. Es wurde aber seitens Kantonspolizei bestätigt, dass Verkehrskontrollen auch bei diesen Personengruppen durchgeführt wurden und werden. Die Kontrolle erfolgt wie bei den übrigen Verkehrsteilnehmenden im Rahmen der ordentlichen Verkehrskontroll- und Patrouillentätigkeit. Bei diesen Kontrollen betreffend Fahrfähigkeit, Fahrberechtigung und Zustand der Fahrzeuge wird festgestellt, ob sich die Fahrzeugführerinnen bzw. -führer an das geltende Strassenverkehrsgesetz halten. Wenn Gesetze verletzt werden, büsst die Polizei die Betroffenen oder erstellt einen Rapport an die Justiz.

Zu Frage 6:

Bei einem allfälligen Schadensfall mit einem nicht eingelösten Fahrzeug haften sowohl der Fahrzeughalter aufgrund von Artikel 58 ff. des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) als auch der Fahrzeuglenker gemäss Artikel 41 des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Fünfter Teil: Obligationenrecht; OR; SR 220). Nach Artikel 60 Absatz 1 SVG haften die Ersatzpflichtigen solidarisch, d.h. jeder ist für den ganzen Schadenersatzbetrag belangbar, vorausgesetzt, dass eine Haftung der einzelnen in den Unfall verwickelten Personen überhaupt besteht.

Zu Frage 7:

Unter Staatshaftung ist die Haftung des Staats für Schäden, die im Rahmen der Erfüllung staatlicher Aufgaben verursacht werden, zu verstehen. Sollten vereinzelte Fahrzeuge dieser Personengruppen nicht eingelöst sein, kann entgegen der Ansicht des Interpellanten die Stadt Bern nach Staatshaftungsrecht nicht dafür verantwortlich gemacht werden. Ein Umzug der genannten Personengruppen stellt kein Handeln eines städtischen Mitarbeitenden bzw. keine Erfüllung einer staatlichen Aufgabe dar. Im Übrigen hat der Gemeinderat keine Kenntnis von nicht eingelösten Fahrzeugen solcher Personengruppen.

Zu Frage 8:

s. Antwort zu Frage 1 bis 5.

Zu Frage 9:

Die Stadt beteiligt sich weder finanziell oder personell noch sonst wie an den Zügelaktionen/Transporten des Vereins Alternative. Gleiches gilt für die 2007 aufgrund der Erschliessung des Zubringers Neufeld an die N1 in Absprache mit der Stadt vorgenommene Verlegung des Zaffaraya. Anlässlich dieser Verlegung wurde vertraglich festgelegt, dass die Gemeinschaft die Umzugskosten vollumfänglich selber zu tragen hat.

Zu Frage 10:

Wie oben dargelegt wird das Strassenverkehrsgesetz auch bei den genannten Personengruppen durchgesetzt. Was die baurechtliche Situation betrifft, so hat der Gemeinderat bereits mehrfach gegenüber dem Stadtrat und in der Öffentlichkeit erläutert, dass er die Grundstücke einzonen möchte, um diese Form des Zusammenlebens zu legalisieren. Dies belegt, dass der Gemeinderat bestrebt ist, für diese alternative Lebensform Lösungen im Rahmen der Rechtsordnung zu finden.

Bern, 28. März 2012

Der Gemeinderat